

Vorhaben:

## **B 208 – Bushaltestellen Paetrow**

mit

- **Neubau Bushaltestelle mit Wegeanbindung**
- **Umbau Bestandshaltestelle**
- **Rückbau Bestandshaltestelle**

Auftraggeber:



**Straßenbauverwaltung  
Mecklenburg - Vorpommern  
Straßenbauamt Schwerin**

# **Baubeschreibung**

***Stand: 25.08.2026***

Projekt - Nr.:

**2026-222196**

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                             |           |
|----------|-------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Beschreibung der Leistung</b>                 | <b>3</b>  |
| 1.1      | Auszuführende Arbeiten                                      | 3         |
| 1.2      | Ausgeführte Vorarbeiten                                     | 9         |
| 1.3      | Ausgeführte Leistungen                                      | 9         |
| 1.4      | Gleichzeitig laufende Arbeiten                              | 9         |
| 1.5      | Angaben zu Nebenangeboten / Änderungsvorschläge             | 9         |
| <b>2</b> | <b>Beschreibung der örtlichen Verhältnisse</b>              | <b>10</b> |
| 2.1      | Lage der Baustelle                                          | 10        |
| 2.2      | Vorhandene öffentliche Verkehrswege                         | 10        |
| 2.3      | Zugänge und Zufahrten                                       | 10        |
| 2.4      | Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen | 10        |
| 2.5      | Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung             | 10        |
| 2.6      | Oberflächenwasser                                           | 11        |
| 2.7      | Seitenentnahme und Ablagerungsstellen                       | 11        |
| 2.8      | Zu schützende Bereiche und Objekte                          | 11        |
| 2.9      | Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich                   | 12        |
| 2.10     | Leitungen im Baubereich                                     | 12        |
| <b>3</b> | <b>Angaben zur Ausführung</b>                               | <b>13</b> |
| 3.1      | Verkehrsführung, Verkehrssicherheit                         | 13        |
| 3.2      | Bauablauf                                                   | 15        |
| 3.3      | Stoffe, Bauteile                                            | 15        |
| 3.4      | Ausbau von Abfällen und wiederverwendbaren Baustoffen       | 15        |
| 3.5      | Sicherungsmaßnahmen                                         | 16        |
| 3.6      | Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren                      | 16        |
| 3.7      | Kontrollprüfungen / Eigenüberwachung                        | 17        |
| 3.8      | Eignungsprüfungen                                           | 18        |
| 3.9      | Umweltschutz                                                | 18        |
| 3.10     | Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung (BaustellV)  | 21        |
| <b>4</b> | <b>Ausführungsunterlagen</b>                                | <b>22</b> |
| 4.1      | Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen        | 22        |
| 4.2      | Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen                | 22        |

## ANLAGE: Baubeschreibung - Teil 5: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

# 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

## 1.1 Auszuführende Arbeiten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, plant den Neubau der Bushaltestellen bei Paetrow an der B 208 Abs. 110 km 0+715 bis 0+930 im Zuge der barrierefreien Umgestaltung.

Die Bushaltestelle in Richtung Gadebusch wird verlegt, da die Lage schlecht einsehbar und die Verkehrssicherheit somit nicht gegeben ist. Der Neubau erfolgt barrierefrei und die Bushaltestelle wird mit einem neuen Gehweg an bestehende Grundstücke angeschlossen. Die vorhandene Bushaltestelle wird zurückgebaut.

Die Bushaltestelle in Richtung Mühlen-Eichsen wird barrierefrei erneuert. Das Bushäuschen bleibt bestehen.

Im Zuge der Baumaßnahme sind die o.g. Bushaltestellen in Asphaltbauweise einschließlich Blindenleitsysteme (taktile Elemente) zu erneuern oder neu herzustellen. Zudem ist eine Querungsstelle vorgesehen.

Folgende Hauptleistungen sind erforderlich:

- Verkehrssicherung
- Herstellung provisorische Bushaltestellen
- Aufnahmen von Pflasterbefestigungen und Plattenbelägen
- Aufnahmen der Bordanlage
- Rückbau von Asphalt-/Betonbefestigung
- Boden lösen und laden
- Rückbau vorhandene Verkehrszeichen
- Herstellung von Schichten ohne Bindemittel
- Herstellung von Entwässerungsanlagen
- Herstellung Bordanlage
- Herstellung von Asphaltbefestigungen
- Herstellung von Mulden

Bei der Wahl der einzusetzenden Technik, einschließlich der Fahrzeuge zur Belieferung und Abfuhr, ist auf die eingeschränkten Platzverhältnisse im öffentlichen Straßenraum abzustellen, da für die Baumaßnahme immer nur ein Fahrstreifen zur Verfügung steht und der Verkehr mittels halbseitiger Sperrung an der Baustelle vorbei geleitet wird.

Die Arbeiten sind zwingend Vorkopf auszuführen, da kein technologischer Streifen zur Verfügung steht.



Die daraus resultierenden Erschwernisse und Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Einzelpositionen einzurechnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Baustellen vor Abgabe des Angebotes zu besichtigen und sich über den Zustand der Baustellenverhältnisse zu unterrichten. Nachforderungen wegen Unkenntnis der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

### **1.1.1 Gegenwärtiger Zustand**

Die bestehenden Bushaltestellen sind in Pflasterbauweise (teilweise barrierefrei) vorhanden. Die eine Bushaltestelle hat zusätzlich ein Bushäuschen, das erhalten bleibt.

### **1.1.2 Zukünftiger Zustand**

Die Bushaltestellen werden mit Kasseler Sonderborden (Ansicht: 18 cm) und asphaltierten Warteflächen hergestellt, die mit einem Auffindestreifen und einem Einstiegsfeld innerhalb der Asphaltflächen ausgestattet werden. Die Bushaltestellen werden unmittelbar am Straßenkörper ohne Bushaltebuchten hergestellt. Neben der DIN 32984 ist bei der Anlage der neuen Bushaltestellen die RAS 06 angewendet worden. Die Aufstellflächen beider Bushaltestellen sind 2,5 m breit. Die Länge der Aufstellfläche variiert und beträgt einmal 12,0 m und einmal 8,0 m.

Des Weiteren werden die Zuwegungen zu den neuen Bushalteflächen hergestellt.

Die neu zu errichtende Bushaltestelle Richtung Mühlen-Eichsen bekommt zusätzlich eine Wartungsrampe, sodass die Fahrzeuge für die Unterhaltung des Gehweges über die Bushaltestelle zufahren können.

### **1.1.3 Boden und Baugrundverhältnisse**

Für die Baubereiche wurden keine Baugrunduntersuchungen durchgeführt, da der Eingriff in den Boden minimal sein wird. Aus dem Baugrundgutachten zu Erstellung des Radweges nördlich der B 208 von 2004 geht hervor, dass ein Boden mit hohem Anteil an Geschiebelehm und -mergel zu erwarten ist.

#### **1.1.3.1 Rückbau**

Beim Rückbau der bestehenden Bushaltestelle werden das Pflaster und die Borde aufgenommen und entsorgt. Die Tragschicht ist bis zu einer Tiefe von 15 cm auszukoffern und zu entsorgen. Werden Wurzeln angetroffen, erfolgt kein Aushub der STS. Anschließend sind das Bankett und die Böschung herzustellen und der Oberboden anzudecken. Die zurückgebaute Fläche ebenso wie die Böschung sind mit Regiosaatgut anzusäen.

Beim Umbau der bestehenden Bushaltestelle werden die Pflastersteine und Borde aufgenommen und entsorgt. Da die gesamte Bushaltestelle aufgrund des Kasseler Sonderbords angehoben wird, sind von der vorhandenen Tragschicht 10 cm abzutragen und zu entsorgen.

Werden im Baubereich Wurzeln angetroffen, werden auch hier nur die Pflastersteine aufgenommen ggfs. die Tragschicht und dann mit Oberboden angeglichen.

### 1.1.3.2 Erdarbeiten

Zur Herstellung der neuen Bushaltestelle und der Gehweganbindungen werden 15 cm Oberboden abgetragen und entsorgt. Das Planum ist zu verdichten und zu profilieren. Danach ist die Frostschutz- und Schottertragschicht lagenweise einzubauen und zu verdichten

Diese umzubauende Bushaltestelle wird auf 8 m verkürzt. Nach dem Ausbau des „alten“ Schottertragschichtmaterials ist bis zur erforderlichen Höhe neues Schottertragschichtmaterial lagenweise einzubauen und zu verdichten.

### 1.1.4 Bestehendes Bushäuschen

Das bestehende Bushäuschen wird während dem Umbau der Bushaltstelle nicht angehoben oder versetzt, nur die Bank wird in der Zeit abgebaut und später auf die neu asphaltierte Fläche gesetzt.

Das Bushäuschen besteht aus einer Stahlkonstruktion mit einer Verkleidung aus Wellblech. Die Verkleidung wird temporär entfernt, um die Fläche unterhalb des Bushäuschen bearbeiten zu können. Hier werden die Pflastersteine ebenfalls aufgenommen und entsorgt. Da die gesamte Bushaltestelle aufgrund des Kassler Sonderbords angehoben wird, sind von der vorhandenen Tragschicht 10 cm abzutragen und zu entsorgen.

Nach dem Einbau der Asphaltschicht werden die Wellblechelemente wieder eingesetzt und die Bank aufgestellt.

Sollte der Platz dafür nicht ausreichend sein, ist die bestehende Aufhängekonstruktion zu ergänzen oder zu ersetzen.



Bild 01: Buswartehäuschen

### 1.1.5 Oberbau

Zur Herstellung der Gosse ist der vorhandene Asphalt zu schneiden, auszubauen und zu entsorgen. Die neu geplanten Bussteige werden entsprechend dem folgenden Aufbau hergestellt:

#### Aufbau Bushaltestelle in Anlehnung RStO Tafel 6 Asphaltbauweise

4 cm Gussasphalt MA 11 S, ZTV Asphalt-StB-StB 07/13  
8 cm Asphalttragschicht AC 22 T N, ZTV Asphalt-StB 07/13  
15 cm Schottertragschicht 0/45, ZTV SoB-StB 20,  $E_{v2} \geq 100$  MPa  
13 cm Frostschutzschicht 0/32 GW/GI, ZTV SoB-StB 20  
40 cm frostsicherer Oberbau auf Planum  $E_{v2} \geq 45$  MPa

#### Aufbau Gehweg in Anlehnung RStO Tafel 6 Asphaltbauweise

4 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D N, ZTV Asphalt-StB 07/13  
8 cm Asphalttragschicht AC 22 T N ZTV Asphalt-StB 07/13  
25 cm Schottertragschicht 0/45, ZTV SoB-StB 20,  $E_{v2} \geq 100$  MPa  
13 cm Frostschutzschicht 0/32 GW/GI, ZTV SoB-StB 20  
50 cm frostsicherer Oberbau auf Planum  $E_{v2} \geq 45$  MPa

### 1.1.6 Entwässerung

Das Quergefälle der Aufstellflächen und Gehweganbindungen beträgt 2,5% und ist entgegen der Fahr-  
bahnträger geneigt, so dass die Entwässerung in den Straßengraben erfolgt. Im Regelfall ist vor dem Bussteig eine Rinne angeordnet. Sämtliche angrenzende Gräben und Mulden sind beizubehalten, neu zu profilieren und bei Erfordernis zu beräumen.

Zur Straßenentwässerung werden vor den Bushaltestellen 2-reihige Gossen in Betonsteinpflaster vorgesehen. Diese entwässern mit dem Längsgefälle in den vorhandenen Straßengraben.

Die Gehweganbindung soll zusätzlich einen Durchlass erhalten zur Verbindung der offenen Mulden-entwässerung. Außerdem wird eine Verdunstungsmulde vorgesehen. Die genaue Lage wird in der Örtlichkeit festgelegt.

### **1.1.7 Beschilderung / Ausstattung**

#### Blindenleitsystem

Die neuen und umzubauenden Bushaltestellen werden mit einem Blindenleitsystem, bestehend aus Auffindestreifen und Einstiegsfeld, versehen.

#### Fahrgastinformationssystem

Das Fahrgastinformationssystem wird in der Regel von den Verkehrsbetrieben mit dem Haltestellenschild verbunden. Dazu wird ein Rahmen an die Schildpfosten installiert, in denen der Fahrplan aushängt.

Der Fahrplan ist in einer Höhe zwischen 1,20 m und 1,50 m anzubringen, damit auch Fahrgäste im Rollstuhl den Aushang entsprechend wahrnehmen können.

#### Beschilderung

Die vorhandenen, alten Haltestellenschilder werden für die Baumaßnahme abgebaut, vorgehalten und wieder angebaut. Die Rohrpfosten sind wieder zu verwenden, schadhafte Rohrpfosten sind zu erneuern.

#### Beleuchtung

Die Solarlampe an der umzubauenden Bushaltestelle bleibt erhalten. Sie muss vor Beschädigungen geschützt werden. Die neue Bushaltestelle bekommt ebenfalls eine Solarlampe, die allerdings von der Gemeinde im Nachgang selbst errichtet wird.

### **1.1.8 Fahrbahnmarkierung**

Entfällt.

### **1.1.9 Schutzplanken**

Die Schutzplanken müssen teilweise zurückgebaut und in einigen Bereichen ergänzt werden. Im Bereich der neu zu errichtenden Bushaltestelle müssen die Schutzplanken um circa 72 Meter zurückgebaut werden, ebenso der Absenker von 4 Meter Länge. Anstelle des Absenkers wird eine Anfangs- und Endkonstruktion AEK P2a montiert. Für den gegenüberliegenden Gehweg und damit Anbindung an den bestehenden Radweg muss ebenfalls der Absenker abgebaut und entsorgt werden. Auch hier kommt eine Anfangs- und Endkonstruktion AEK P2a hinzu.

Beim Rückbau der bestehenden Bushaltestelle wird der Absenker zurückgebaut, um 12 Meter N2W3 ergänzt und dann mithilfe eines Anschlusses / Übergang von ESP zu N2W3 eine Anfangs- und Endkonstruktion AEK P2a montiert.



**Rückbau:**

- 3 x Absenker von 4 Meter abbauen und entsorgen
- 72 Meter Einfache Schutzplanke ESP 4.0 abbauen und entsorgen

**Neubau:**

- 3 x Anfang- und Endkonstruktion AEK P2a liefern und montieren
- 12 Meter N2W3 liefern und montieren
- 2 x Anschluss/ Übergang von ESP zu N2W3

**1.1.10 Schutz der bestehenden Gehölze**

Die im unmittelbaren Baubereich befindlichen Bäume und übrigen Bepflanzungen sind über die gesamte Bauzeit entsprechend der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RSBB zu schützen. Eine Beschädigung der Bäume einschließlich der Baumwurzeln ist weitestgehend auszuschließen. Für angezeigte Schäden aus Verschulden des AN ist dieser ersatzpflichtig.

Während der Baumaßnahme ist eine baumpflegerische Begleitung durch den AN einzusetzen.

**1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

Die im Vorfeld der Baumaßnahme ausgeführten Vorarbeiten beschränken sich auf die Ausführung folgender Leistungen:

- Vermessung
- Kampfmittelauskunft

**1.3 Ausgeführte Leistungen**

Entfällt

**1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Entfällt

**1.5 Angaben zu Nebenangeboten / Änderungsvorschläge**

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

## 2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

### 2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg (Paetrow / Veelböken) im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, an der B 208 Abs. 110 km 0+715 bis 0+930.

### 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle wird über die Bundesstraße B 208 erschlossen.

### 2.3 Zugänge und Zufahrten

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrssicherung ist Sache des AN, ebenso die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen.

Provisorien sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu beseitigen.

### 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen wie Wasser, Abwasser, Strom usw. zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die OZ Baustelle einrichten und OZ Baustelle beräumen einzurechnen.

### 2.5 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Eine Zwischenlagerstelle für den Oberboden wird auf der Ackerfläche zur Verfügung gestellt. Sie befindet sich zwischen der Bundesstraße und dem neu zu errichtenden Gehweg. Alle sich aus der Nutzung der vorgenannten Fläche ergebenden Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Alle durch den AN in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Bauzeit vom AN wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die ordnungsgemäße Wiederherstellung angemieteter Flächen hat der AN durch Freistellungserklärung der Eigentümer nachzuweisen und die schriftliche Bestätigung dem AG **vor Abnahme** der Baumaßnahme vorzulegen.

## 2.6 Oberflächenwasser

Während der gesamten Bauzeit ist die ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen.

Es sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung in der Nähe des Bauvorhabens.

## 2.7 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Die Beseitigung nicht einbaufähiger Abtragsmassen sowie die Zwischenlagerung von Boden usw. sind Sache des Bieters und in die diesbezüglichen Leistungspositionen einzukalkulieren. Soweit in den Positionen des LV ausgebaute Stoffe und Materialien u. ä. in Eigentum des AN zu übernehmen sind, hat der AN diese Materialien gem. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen.

Für die überschüssigen Boden- und Baureststoffe ist eine Ablagerungsstelle von dem Auftragnehmer zu beschaffen. Kippgebühren sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Die exakte Wegstrecke obliegt dem Auftragnehmer. Wiederverwendbare Baureststoffe, die in Eigentum des Auftragnehmers übergehen, müssen auf eine genehmigte Recyclinganlage gebracht werden. Erforderliche Kippgebühren und Transportkosten sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN hat dem AG mit Baubeginn die Ablagerungsstellen zu benennen und mit Abschluss der Bautätigkeit die entsprechenden Entsorgungsnachweise mit Zuordnung zu den Positionen des LV vorzulegen.

## 2.8 Zu schützende Bereiche und Objekte

Die Zerstörung von geodätischen Festpunkten der Lage-, Höhen- und Schwerenetze im Zuge der Bau durchführung ist nicht zulässig. Sie dürfen nicht entfernt, versetzt oder zugeschüttet werden. Für evtl. Schäden durch die Bauarbeiten haftet der AN.

Es sind die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung / Abschnitt 4:

Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)“ zu beachten.

Der AN hat sich selbst bei den Versorgungsträgern über die genaue Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren. Für Beschädigungen von Versorgungsleitungen durch die Auswahl und Handhabung der Baugeräte haftet der AN. Die dem AG bekannten Anlagen werden dem AN mit der Ausführungsplanung übergeben. Anfallende Koordinierungsarbeiten mit den jeweiligen VSU sind wahrzunehmen und werden nicht gesondert vergütet.

## 2.9 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

Die Baumaßnahme liegt innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Für die zu erneuernden bzw. neu herzustellenden Bushaltestellen sind durch den AN teilweise Ersatzbushaltestellen herzustellen.

Die Bushaltestelle Richtung Mühlen-Eichsen wird erst nach dem Bau der neuen Bushaltestelle zurückgebaut, sodass hier keine Ersatzbushaltestelle notwendig ist.

Die umzubauende Bushaltestelle Richtung Gadebusch benötigt während der Bauphase eine Ersatzbushaltestelle. Aufgrund des geringen Fahrgastaufkommens ist eine geschotterte Wartefläche von 4 m ausreichend. Die Beschilderung der Bushaltestellen, sowie der Ersatzbushaltestelle, hat der AN zu übernehmen.

## 2.10 Leitungen im Baubereich

Es befinden sich Leitungen der Firma Telekom im Bereich der neu zu errichtenden Bushaltestelle und des anzubindenden Gehweges. Die Arbeiten sind im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber zu koordinieren und abzustimmen. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.

## 3 Angaben zur Ausführung

### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherheit

Die Herstellung der Bushaltestellen erfolgt unter halbseitiger Sperrung der Fahrbahn mit LSA. Die Aufstellung einer LSA ist in Bereichen mit hoher Verkehrsbelastung bzw. bei schlechten Sichtverhältnissen erforderlich.

Der Auftragnehmer hat für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen die erforderlichen Maßnahmen in seiner Verantwortung durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein, entscheidungsbefugt und gleichzeitig fähig sein, kleinere Maßnahmen eigenständig durchzuführen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, die Richtlinie für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2). Diese sind Vertragsbestandteil.

Die Verkehrsregelung erfolgt gemäß Regelplan C I/5. Die Verkehrsregelung erfolgt in 4 Phasen:

- Phase 1:      Aufbau an der neu zu errichtenden Bushaltestelle
- Phase 2:      Abbruch der bestehenden Bushaltestelle
- Phase 3:      Bau der Ersatzbushaltestelle auf der gegenüberliegenden Seite
- Phase 4:      Umbau der bestehenden Bushaltestelle

Durch den AN hat eine Koordinierung mit dem betroffenen Busbetrieb (NAHBUS) zu erfolgen.

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der Antrag auf Erlangung der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) ist mindestens zwei Wochen (12 AT) vor dem geplanten Baubeginn an das Straßenbauamt Schwerin (Verkehr-SBA-Schwerin@sbv.mv-regierung.de) zu stellen.

Die Erstellung der Verkehrssicherungspläne hat durch den AN zu erfolgen. Die Leistungen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

Der Antrag auf Erlangung der Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) ist vorab dem AG / der Bauüberwachung vorzulegen. Von dem AG / der Bauüberwachung geforderte Anpassungen sind einzuarbeiten. Die Leistungen sind in die Positionen mit einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

Erforderliche Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde sowie Anpassungen von übergebenen Unterlagen (Verkehrssicherungszustände, Umleitungspläne usw.) sind in die Positionen einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

Die Kosten für sämtliche Genehmigungen (Anordnungen) zur Sperrung sind in das Angebot einzurechnen.

Für die Baustellenabsicherung und –beschilderung wird vom Auftraggeber eine Fachfirma gefordert. Die Fachfirma ist vom Bieter mit der Angebotsabgabe zu benennen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht, also auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der Auftragnehmer hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren. Anfallende Kosten dafür sind in die OZ Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Beschilderungen und Sicherungen, die ausschließlich dem Schutz der Bauarbeiter während der Arbeitszeit dienen, sind am Schichtende (arbeitstäglich) bzw. vor arbeitsfreien Tagen abzubauen bzw. in geeigneter Weise aufzuheben. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Entsprechend dem Baufortschritt bzw. dem Fertigstellungsgrad des Bauvorhabens ist die Verkehrsbeschilderung wieder abzubauen. Unvertretbare Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Geschwindigkeitseinschränkungen im Baustellenbereich sind nach Möglichkeit auf die tägliche Arbeitszeit zu beschränken = z.B. ZZ 1042-33.

Die Kosten für Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle sowie die Beschriftung, Anbringung, Unterhaltung, Betriebs- und Ersatzvorhaltung für beschädigte Anlagen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe anhand seiner Technologie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen zu informieren und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Liefer- und Baustellenverkehr. Sich daraus ergebende zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sind durch den AN bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen. Beim Transport von Geräten, Baustoffen, Erdmassen usw. entstehende Verunreinigungen von Straßen und Wegen, sind aus Verkehrssicherungsgründen unverzüglich vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

Auf die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Kabelmerkbblätter wird hingewiesen. Die Baustelle ist vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Die Baustelle muss auch nachts ausreichend erkennbar (beleuchtet) sein. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

## 3.2 Bauablauf

**Baufenster:** gem. Besonderen Vertragsbedingungen

**Bauzeitraum:** 4 Wochen

Spätestens 7 Tage nach Zuschlagserteilung ist dem AG ein Bauablaufplan (Netzplan mit Darstellung der zeitlichen Abhängigkeiten der einzelnen Bauschritte) zu übergeben, aus dem u.a. auch die jeweilige personelle Besetzung der Baustelle einschließlich evtl. Nachunternehmer zu entnehmen ist.

**Ein durch den Bauablauf bedingter mehrmaliger An- und Abtransport der Maschinen- und Gerätekomplexe wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen.**

## 3.3 Stoffe, Bauteile

Alle geforderten Eignungsüberwachungsprüfungen sind durch den AN eigenverantwortlich auszuführen und zu dokumentieren. Die Protokolle der Untersuchungen sind dem AG zu übergeben.

Der AN legt dem Auftraggeber vor Ausführung der entsprechenden Leistungen eine Eignungsprüfung der vorgesehenen Baustoffe zur Zustimmung vor, mit den dazugehörigen Zulassungsnummern des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr. Alle gelieferten Baustoffe müssen den anerkannten Normen und Gütevorschriften, dem neuesten Stand entsprechen und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Für Betonfertigteile sind gütegeschützte Materialien zu verwenden. Die Nachweise sind vom AN zu führen.

Die Fugen in der Asphaltdeckschicht zwischen Einbaubahnen (nicht bei Einbau „heiß an heiß“), vorhandenen Befestigungen und Einbauten sind nach Säuberung der Fugenflanken mit einem Fugenanstrich zu versehen und mit einer heiß zu verarbeitenden bitumenhaltigen Fugenmasse Typ N 2 gem. der „ZTV-Fug-StB, Teil 1“ zu vergießen.

## 3.4 Ausbau von Abfällen und wiederverwendbaren Baustoffen

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art mit Zuordnungswert  $\leq Z2$  sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ordnungsgemäß einer Wiederverwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Anfallender Asphaltaufbruch ist von der Baustelle zu entfernen und einer güteüberwachten Asphaltmischanlage nach Wahl des AN zur Verwertung zuzuführen. Kalkulationsbasis für Ausbaumaterialien aus gebundenen und ungebundenen Schichten des Oberbaus und ggf. einer verfestigten oder verbesserten oberen Zone des Unterbaus ist der Zuordnungswert Z2 für LAGA Bauschutt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfall-rechtlichen Überwachung" vom 20.10.2006, den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen.

Für Ausbaustoffe, die auf Dauer im Eigentum des AN verbleiben (z. B. bei der Weiterverwendung), ist eine entsprechende Eigenbescheinigung abzugeben. Die Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung gemäß Anlage 1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben.

### **3.5 Sicherungsmaßnahmen**

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, Baustelleneinrichtung, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN.

Die Baustelle ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (UVV, StVO, usw.) zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gehen, sofern sie nicht als Leistungen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

### **3.6 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

#### Vermessung und Absteckung

Alle erforderlichen Absteck- und Vermessungsarbeiten sind vom AN auszuführen. Dies gilt ebenso für Lage- und Höhenfestpunkte.

#### Aufmaßverfahren

Für die Abrechnung erforderliche Pläne, Skizzen und weitere Unterlagen (§ 14 VOB/B) sind vom AN in Verbindung mit der örtlichen Bauüberwachung des AG aufzunehmen und vom AN darzustellen.



### **3.7 Kontrollprüfungen / Eigenüberwachung**

Kontrollprüfungen werden durch den AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Koordination durch die Bauüberwachung des AG).

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel und Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort und ggf. Versand der Proben zu stellen.

Alle erforderlichen Prüfungen im Rahmen der Eignungsprüfungen und Eigenüberwachung sind nach dem gültigem Technischen Regelwerk, wie ZTV und DIN-Vorschriften, durch den AN durchzuführen und zu dokumentieren. Es sind Prüfpläne zu erarbeiten und dem AG zur Kenntnis zu geben. Der AG behält sich bei allen Leistungen das Recht vor, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen.

Dadurch entstehende, üblicherweise auftretende Verzögerungen berechtigen den AN nicht zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen. Alle Ansprüche auf Mehrvergütung, Schadenersatz oder Entschädigung für diese Verzögerung sind ausgeschlossen.

Der AG gibt dem AN die Ergebnisse der Kontrollmessungen bekannt. Hierdurch wird jedoch die ausschließliche Eigenverantwortlichkeit des AN nicht berührt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, nach Ankündigung und Ablauf einer dem AN gesetzten, angemessenen Frist, gem. § 8 Nr. 3 VOB/B teilzukündigen und ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung auf Kosten des AN zu beauftragen.

Als Kontrollprüfungen im konstruktiven Erdbau (Tragfähigkeitsmessungen) können Eigenüberwachungsprüfungen durch den AG anerkannt werden.

### 3.8 Eignungsprüfungen

Kontrollprüfungen werden durch den AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst. Dem AG sind vor Baubeginn durch den AN die von einer im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfstelle vorgenommenen Eignungsprüfungen für die vorgesehenen Baustoffe und Gemische vorzulegen. Zum Umfang der Eignungsprüfungen gehört auch der Nachweis, dass die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe und die Mischwerke durch im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Prüfstellen fremdüberwacht werden.

Für Böden oder sonstige geeignete Baustoffe, die vom AN als Verfüllstoff geliefert werden, ist die Eignung des Materials von ihm nachweisen.

### 3.9 Umweltschutz

Nach dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.10.2010 gem. §§ 18, 19, 20 sind Einzelbäume, Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Straßen sowie Feldhecken geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes. Auf den Schutz des verbleibenden Baumbestandes ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Arbeiten in diesem Bereich sind mit besonderer Vorsicht durchzuführen.

Für die baumpflegerische Begleitung und Spezialarbeiten im Baumbereich (Allee, Einzelbäume) / Gehölzbereich (Hecken) ist vom Auftragnehmer ein Fachbetrieb einzusetzen, der eine Zertifizierung für baumpflegerische Arbeiten als fachliche Qualifikation nachweisen kann (Ausbildungsnachweise für European Treeworker bzw. Fachagrarwirt für Baumpflege). Durch die baumpflegerische Begleitung (intensive Kontrolltätigkeit) muss gewährleistet werden, dass bei allen Bautätigkeiten keine Schäden an Grob- und Starkwurzeln (ab Durchmesser 2 cm) entstehen. Bei Verstößen wird vom Auftraggeber ein Baustopp verhängt.

#### Leistungsumfang Baumpflegerische Begleitung:

- Überwachung der Erdarbeiten während der Arbeiten im Bereich vorhandener Bäume
- Sicherung des Kronentraufbereiches vor Ablagerungen (z.B. Aushubmaterial, Baustoffe, Baucontainer etc.)
- Kontrolle des angebrachten Stammschutzes auf eine ordnungsgemäße, funktionstüchtige Ausführung
- Durchsetzung der DIN 18920 und R SBB hinsichtlich Wurzelbeschädigungen (insbesondere bei Graben- und Bankettprofilierungen)
- Abstimmung der Arbeiten mit der ökologischen Baubegleitung des AG

Leistungsumfang Baumpflegearbeiten:

- Heckenrückschnitt nach Vorgaben des Auftraggebers zur Herstellung des Lichtraumprofils oder zur Herstellung der Baufreiheit
- Herstellung des Lichtraumprofils und Herstellung der Baufreiheit bei Straßenbäumen gemäß ZTV- Baumpflege
- Dokumentation von erforderlichen Wurzelinanspruchnahmen mittels Wurzelprotokoll (wird von AG zur Verfügung gestellt) und Fotodokumentation

Ökologische Baubegleitung:

Der AG setzt für die Dauer der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung ein. Diese überwacht, kontrolliert und dokumentiert die fachgerechte Durchführung der Umweltauflagen durch den AN.

Daraus für den AN ggf. entstehende Behinderungen im Bauablauf sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Folgende Einweisungen des AN gemeinsam mit dem AG und regelmäßigen Kontrollen des Baubereiches erfolgen u.a. zur:

- Freigabe zur Baufeldberäumung / Baudurchführung
- Festlegung von Bauausschlussbereichen (geschützte Bereiche, Baufeldgrenzen)
- Festlegung von Stamm-/ Gehölzschutz
- Festlegung von Suchschachtungen/ Begleitung von Suchschachtungen im Wurzelraum (insbesondere gesetzlich geschützter Allee- und Einzelbäume)

Biotopschutzzaun:

Zum Schutz von Wurzel- und Biotopbereichen sind Schutzzäune aufzustellen. Die Bauausschlussbereiche im Baufeld (Darstellung im Lageplan) sind durch einen flexiblen Kunststoffzaun abzugrenzen. Die Zäune sind ortsfest für die Bauzeit aufzustellen und während der Bauzeit funktionstüchtig zu halten. Das Aufstellen und die Lage erfolgen in Abstimmung mit der ÖBB. Der Schutzzaun ist im Bereich vorhandener Gehölzbestände und schützenswerter Biotope herzustellen. Die abgegrenzten Flächen dürfen weder befahren noch als Lagerfläche genutzt werden.

Allgemein:

- Es ist eine Baumfachliche Begleitung vom AN zu binden.
- Die ökologische Baubegleitung wird durch den AG gestellt.
- Die Fertigstellung der Auszäunung (Gehölzschutzzaun) ist der UNB vor Baubeginn anzuzeigen (über ÖBB).
- Der Beginn der Baumaßnahme ist der UNB mind. 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (über ÖBB).
-

Bauzeitenregelung:

- Schnitt und Rodungsarbeiten an und von Gehölzen müssen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Die ÖBB überprüft die Gehölzbestände auf den Besatz von Höhlen und Neststrukturen.
- Nachtbauverbot: Alle Bauarbeiten sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen.

Gehölzschutz:

- Bäume sind vor Beschädigung und Verletzung an ober- und unterirdischen Teilen zu bewahren. Es gelten die DIN 18920 und die R SBB. In diesem Zusammenhang sind Gehölzbestände und Einzelbäume vor baubedingten Eingriffen mit einem Schutzzaun bzw. Einzelstammschutz an dicht am Baufeldrand stehenden Einzelbäumen zu schützen.
- Der Schutzzaun ist im Bereich vorhandener Gehölzbestände und schützenswerten Biotope herzustellen. Diese Flächen dürfen weder befahren noch als Lagerfläche genutzt werden.
- Für den Schutz vor mechanischer Beschädigung während der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge oder -maschinen ist bauseitig ein lückenloser Bretterverschlag mit Polsterung (Autoreifen oder flexible Plastikröhren mit ca. 10 - 15 cm Durchmesser) am Baumstamm anzubringen. Die Bretter dürfen dabei den Wurzelansatz nicht berühren. Arbeiten mit Abgrabungen im Traufbereich sind ausschließlich in Handschachtung durchzuführen.
- Innerhalb des unversiegelten Wurzelbereiches der Gehölze (= Kronentraufe + 1,5 m) dürfen keine Baumaschinen aufgestellt und Treibstoffe, Baumaterialien oder Materialien wie Vergussmasse, Öle, Farben, Chemikalien, Zementreste gelagert oder ausgeschüttet werden. Der Wurzelbereich darf außerhalb der Trasse nicht befahren werden. Ist das Befahren des Trauf- und Wurzelbereichs nicht zu umgehen, muss der betreffende Bodenbereich entsprechend R SBB vor einer Verdichtung geschützt werden.
- Wurzeln mit einem Durchmesser > 2 cm dürfen nicht durchtrennt werden.
- Sind zur Sicherung des Lichtraumprofils oder zur Schaffung eines Bau- und Arbeitsbereiches Äste zu entfernen, müssen diese vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zurückgeschnitten werden. Die ZTV-Baumpflege ist zu beachten. Einsatz eines Baumpflegers.
- Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.



Flächenwiederherstellung:

- Ansaat mit Regiosaatgut Böschungsmischung UG 3 für Bankett und angrenzende Böschung, 7 g/m<sup>2</sup>
- Flächenvorbereitung für die Fläche zwischen dem neuen Gehweg und der Bundesstraße B 208, anschließend Ansaat mit blütenreicher Wildkräutermischung mit Regiosaatgut, 5 g/m<sup>2</sup>

### **3.10 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung (BaustellV)**

Dem AN werden in Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV; BGBl 1998, Teil I, S. 1283-1284) gemäß § 4 dieser Verordnung die Aufgaben nach Maßgabe der §§ 2 und 3 BaustellV übertragen.

## 4 Ausführungsunterlagen

### 4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Auftragserteilung werden dem AN folgende Ausführungsunterlagen in 1-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt:

- Übersichtskarte
- Lageplan
- Regelquerschnitte
- Lageplan im DXF-Format

#### Wichtiger Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die beigefügten Anlagen:

- Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Verzeichnis der Nachunternehmer

vom Bieter **vollständig** auszufüllen sind!

### 4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung zu erstellen bzw. beizubringen.

- Bauzeitenplan
- Eignungszertifikate, Prüfzeugnisse der Materialien, Baustoffe

Der Auftraggeber fordert, dass mit der Angebotsabgabe die Fachfirma für die Baustellenabsicherung und -beschilderung sowie der Treeworker vom Bieter namentlich benannt wird.

Ergänzende Planungsunterlagen und Detailzeichnungen, soweit diese zur Bauausführung erforderlich sind, sind selbst und ohne Sondervergütung (Berücksichtigung in EP der entsprechenden LV-Positionen) aufzustellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Notwendige Genehmigungen sind ebenfalls selbständig einzuholen und dem AG vor Baudurchführung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat jeden Wechsel eines Nachauftragnehmers (gegenüber den Angaben im Angebot) unverzüglich mit einem aktuellen Verzeichnis NAN dem Auftraggeber anzuzeigen und bestätigen zu lassen.